



Errichtung Landradaranlage am Kap Arkona



**Verträglichkeitsvoruntersuchung gem. § 34 BNatSchG
für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
„Steilküste und Blockgründe Wittow“ DE 1346-301**

Zwischenstand

Stand: 10.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und methodisches Vorgehen	4
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.2	Methodisches Vorgehen	5
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	6
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	6
3.2	Relevante Projektwirkungen	8
4	Übersicht über das GGB und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	8
4.1	Übersicht über das Schutzgebiet	8
4.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele.....	10
4.2.1	Schutzgebietserklärung.....	10
4.2.2	Schutzzweck	10
4.2.3	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile	10
4.2.4	Managementplanung	14
4.2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000.....	15
5	Ermittlung und Bewertung vorhabenbedingter Betroffenheiten	16
5.1	Ermittlung betrachtungsrelevanter Schutzobjekte des GGB.....	16
5.2	Funktionsbezogene Erhaltungsziele und Managementmaßnahmen für die betrachtungsrelevanten Schutzobjekte des GGB.....	18
5.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des GGB	19
5.3.1	Umgebungsschutz LRT 1230.....	19
5.3.2	Umgebungsschutz LRT 6210.....	19
5.3.3	Umgebungsschutz Kammmolch und Rotbauchunke	20
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
7	Fazit.....	21
	Quellenverzeichnis	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
Tabelle 2:	Gebietsmerkmale des GGB (nach StDB, LUNG 2020).....	9
Tabelle 3:	Maßgebliche Bestandteile des GGB „Steilküste und Blockgründe Wittow“ nach Anlage 4 Natura 2000-LVO M-V.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumlicher Bezug des Vorhabenstandorts zur Schutzgebietskulisse Natura 2000 an der Nordküste Rügens	9
Abbildung 2:	Lokale Schutzgebietskulisse in Bezug zum Vorhabenbereich	16
Abbildung 3:	Verbreitung von Schutzobjekten des GGB in Bezug zum Vorhabenbereich (blauer Kreis) nach STALU VP (2011)	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das WSA Ostsee plant am Standort Kap Arkona die Errichtung einer Landradaranlage. Das Vorhaben trägt zur durchgehenden Überwachung des Schiffsverkehrs zur Gefahrenabwehr auf der Ostsee bei. Der Vorhabensbereich liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.2 „Kap Arkona“, dessen Festlegungen jedoch die geplanten Vorhabenparameter (max. überbaubare Grundstücksfläche, Bauwerkshöhe) nicht abdecken. Es ist deshalb die 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 notwendig.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in Bezug zum **Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Steilküste und Blockgründe Wittow“ DE 1346-301** sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen ist zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG darstellt, das anschließend vertiefend auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu betrachten wäre. Die Grundlage für diese Vorprüfung bildet die vorliegende Verträglichkeitsvoruntersuchung. Sie dient als Anlage zum Umweltbericht und der Genehmigungsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und methodisches Vorgehen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die FFH-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). In das Netz werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (im Sinne des Art. 1 lit. k FFH-RL) als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL (nach ihrer Erklärung zu besonderen Schutzgebieten als special protection areas = SPA bezeichnet, vgl. Art. 7 FFH-RL) integriert.

Der gebietsbezogene Schutz der FFH-RL gilt den Arten und Lebensraumtypen "von gemeinschaftlichem Interesse", die jeweils in den Anhängen I (Lebensräume) und II (Arten) der FFH-RL aufgeführt sind (BFG & GDWS 2019). Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und Arten werden angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, in den Anhängen I und II als prioritär eingestuft und genießen insofern einen besonders strengen Schutz. Der gebietsbezogene Schutz der VS-RL gilt wiederum den Vogelarten des Anhangs I dieser Richtlinie sowie weiteren Zugvogelarten, deren Vorkommen insbesondere an international bedeutsame Feuchtgebiete gebunden ist (vgl. Art. 4 Abs. 1, 2 VS-RL). Zur Erhaltung dieser Arten sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

Es ist die Aufgabe des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Schutzgebieten zu schützenden Arten und deren Habitate in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Es besteht daher in den Gebieten ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Das heißt, die Mitgliedsstaaten sind einerseits zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, analog zu Art. 4 Abs. 4 VS-RL).

Andererseits erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch

einzelnen oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Die o.g. Vorschriften der FFH-RL werden durch die §§ 31 und 32 (Aufbau Natura 2000, Schutzgebietsausweisung und -erklärung) sowie § 33 Abs. 1 (grundsätzliches Verschlechterungsverbot) und § 34 Abs. 1 (projektbezogene Verträglichkeitsprüfung) BNatSchG in Bundesrecht umgesetzt.

In der projektbezogenen Verträglichkeitsprüfung wird zunächst die Eignung des Vorhabens zur erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets geprüft (vgl. Nebensatz von Satz 1 des § 34 Abs. 1 BNatSchG). Kann im Ergebnis dieser Vorprüfung eine Eignung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, erfüllt das Vorhaben den Projektbegriff und ist anschließend auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets zu prüfen (vgl. Hauptsatz von Satz 1 des § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Ergibt diese Hauptprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann in diesem Falle nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und gleichzeitigem Fehlen geeigneter Alternativen sowie gegebener Möglichkeiten von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugelassen werden (§ 34 Abs. 3, 4, 5 BNatSchG).

Die Vorgaben zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots werden im § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch das Abstellen auf die Erhaltungsziele, den Schutzzweck sowie auf die maßgeblichen Bestandteile des betreffenden Schutzgebietes konkretisiert, indem „...Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, ...“ für unzulässig erklärt werden. Die Definition nach dem Verschlechterungsverbot unzulässiger Handlungen bzw. im Ergebnis einer projektbezogenen Verträglichkeitsprüfung unzulässiger Vorhaben (vgl. § 34 Abs. 2) ist demnach inhaltlich identisch. Analog sind nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot dann möglich, wenn die zur projektbezogenen Abweichungsprüfung gleichen Ausnahmegründe nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (Alternativenlosigkeit, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Möglichkeiten von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsvoruntersuchung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an die entsprechenden Vorgaben in:

- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE & GENERALDIREKTION WASSERSTRASSEN UND SCHIFFFAHRT (2019): FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BFG & GDWS 2019).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) (BMVBW 2004).
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL ET AL. 2004).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Vorhabenbeschreibung

Für die Errichtung der Landradaranlage sind folgende Bauwerke vorgesehen (für Details s. Unterlagen zur technischen Planung):

Turmbauwerk

- solider Turmschaft aus Stahl mit einem Durchmesser von 3 m,
- abschließender Turmkopf mit Durchmesser von 5,3 m Durchmesser,
- Turmkopf umfasst ein Technikgeschoss sowie die darüberliegende Radarplattform,
- auf der Radarplattform wird die 6,5 m breite Radaranlage/-antenne installiert,
- auf Höhe und unterhalb Technikgeschoss zwei Umlaufbühnen zur Aufnahme von Antennen für Richt- und Mobilfunk,
- 6 Richtfunkantennen auf Höhe Technikgeschoss, maximal 3 Mobilfunkantennen und 3 Richtfunkantennen unterhalb Technikgeschoss,
- Gesamthöhe des Turmbauwerks ca. 42,3 m, Gesamthöhe über NHN: 84,3 m,
- Fundamentabmessungen ca. 7,8 x 7,8 x 1,6 m,
- werkseitige Herstellung und Antransport mittels LKW in Einzelsegmenten, Montage mit Mobilkran,
- das Bauwerk erhält einen dreifarbigen Korrosionsschutzanstrich, jeweils über ein Drittel des Bauwerks von unten nach oben: maigrün, blassgrün, weiß.

Schalthaus

- eingeschossige Bauausführung, auf Streifenfundamente mit Fundament-/Bodenplatte,
- Fundamentabmessungen ca. 14,8 x 8,5 x 3,3 m,
- werkseitige Elementbauweise aus Stahlbeton, Anlieferung mittels LKW sowie Vorort-Montage
- Flachdach mit extensiver Begrünung (Gründach),
- gedämmte Vorhangfassade aus Ziegelkeramik, dunkelroter Fassadenanstrich,

Leerrohrtrasse

- Erdverlegung eines ca. 260 m langen Leerrohrsystems zwischen Schalthaus und Leuchtturm Arkona, zur Neuausrichtung der Energie- und Datenkabelversorgung der am Standort Kap Arkona befindlichen WSA-Anlagen,
- bestehend aus 3 Leerrohren DN 125 x 5,2 mm,

Verkehrsflächen auf Grundstück und Zufahrt

- Verkehrsflächen auf dem Grundstück in ungebundener Bauweise mittels Schotterterrassen o.ä., zur Aufnahme von PKW- und Schwerlastverkehr,
- Anpassung des Zufahrtbereichs für Schwerlastverkehr mittels Schotterterrassen o.ä.

(Schottertragschicht mit Geotextil) und Gehölzrückschnitt

Einfriedung

- Einfriedung des Grundstücks mit umlaufender Zaunanlage aus Doppelstabmattenzaun, 2,2 m hoch; Verzinkung und Pulverbeschichtung als Korrosionsschutz

Bauzeitliche Materiallagerflächen

- Als Materiallagerflächen während der Bauzeit sind ausschließlich die Flächen innerhalb der zukünftigen Einfriedung vorgesehen. Zusätzlich wird beabsichtigt, die vorhandene Parkfläche hinter den Leuchttürmen als Zwischenlager zu nutzen.

Betriebszeitliche Beleuchtung

- normalen Bauwerksbeleuchtung von Schalthaus, Zufahrtstor und Eingangsbereich des Radarturms,
- keine Beleuchtung der Turmspitze zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Zeitlicher Bauablauf

- Baufeldfreimachung, Erdarbeiten (insb. Leerrohrtrasse), Anpassung des Zufahrtsbereichs von Januar bis März 2027
- Herstellung der Turmsegmente bis April 2027
- Antransport der Turmsegmente, Aufstellung des Radarturms, Leitungsverlegung in der Leerrohrtrasse, Einfriedung des Grundstücks von Mai 2027 bis Januar 2028
- Inbetriebnahme im Februar 2028

Für die Unterhaltung sind ausschließlich turnusmäßige Pflegearbeiten am Grundstück, den Einrichtungen sowie der Wartung der Technik erforderlich. Im Mittel wird folglich die Liegenschaft 4- bis 6-mal im Monat angefahren, i.d.R. mittels PKW oder Kleintransporter, 2-3 Personen, stundenweise Arbeitsausführung.

Weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen, wie Bauwerksinspektion, Getriebetausch an der Radaranlage, o.ä. finden i.d.R. alle 3 bis 6 Jahre statt und umfassen Tageseinsätze.

Umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen, u.a. Korrosionsschutz, werden erst nach Ablauf von 20 Jahren erwartet. Diese Maßnahmen werden den zuständigen Naturschutzbehörden zur Benehmensherstellung nach § 3 Abs. 5 BNatSchG angezeigt.

3.2 Relevante Projektwirkungen

Die für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Wirkfaktoren lassen sich wie folgt gliedern:

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren/ Beschreibung
baubedingt (zeitlich begrenzt)
– Schallemissionen und visuelle Wirkungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten – baubedingte Flächenbeanspruchungen durch Lagerung von Bodenaushub, Baumaterial o.ä. und Baufeldfreimachung
anlagebedingt (dauerhaft)
– optische Raumwirkung der neu errichteten baulichen Anlagen – Flächenbeanspruchung durch neu errichtete Anlagen und Verkehrsflächen – Entfernung von Gehölzen und Vegetationsaufwuchs, Biotopumwandlung – Barrierewirkung des Bauwerks im Luftraum
betriebsbedingt (dauerhaft)
– Schallemissionen und visuelle Wirkungen im Rahmen der Anlagenunterhaltung – Lichtemissionen im Rahmen der normalen Bauwerksbeleuchtung von Schaltheus, Zufahrtstor und Eingangsbereich des Radarturms

4 Übersicht über das GGB und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Schutzgebiet wurde seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der 3. Meldetranche gemäß Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 25.05.2004 an die EU-Kommission mit seiner heutigen Grenzziehung vorgeschlagen. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Union vom 13.11.2007 (2008/25/EG – Amtsblatt L 12/383) wurde das Gebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Es unterlag somit ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2, 3, 4 FFH-RL hinsichtlich eines grundsätzlichen Verschlechterungsverbots sowie zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 4 Abs. 5 FFH-RL), die im nationalen Recht in den §§ 33 und 34 BNatSchG manifestiert sind. Eine Erklärung des Schutzgebiets nach § 32 Abs. 2 BNatSchG als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 FFH-RL (Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet) erfolgte mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V¹) am 09.08.2016. Darin werden unter § 4 alle Gebiete von M-V, die im Amtsblatt der EU-Kommission als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht wurden, als Bestandteile des Netzes Natura 2000 im Sinne der FFH-RL zu Besonderen Schutzgebieten erklärt.

¹ Die Natura 2000-LVO M-V geht auf die am 12.07.2011 veröffentlichte Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) zurück, welche mit der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09.08.2016 in die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) umbenannt wurde. Mit der Natura 2000-LVO M-V wurden die bis dato in der Naturschutzpraxis als FFH-Gebiete bezeichneten Schutzgebiete zu Besonderen Schutzgebieten im Sinne der FFH-RL erklärt und als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet. Auf diese Weise wurde die nationale Unterschutzstellung der FFH-Gebiete, wie sie zuvor im Jahr 2011 bereits für die gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete mit der VSGLVO M-V vorgenommen wurde, nachgeholt.

Ab der Veröffentlichung der Natura 2000-LVO M-V in der Form vom 09.08.2016 ist der bis zu diesem Zeitpunkt **im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Begriff des FFH-Gebiets** für nach Art. 4 der FFH-RL auszuwählende und auszuweisende Natura 2000-Gebiete **mit dem Begriff des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu ersetzen**.

Die nachfolgende Abbildung gibt den räumlichen Bezug des Vorhabenstandorts zur Natura 2000-Gebietskulisse in der Wismarbuch wieder.

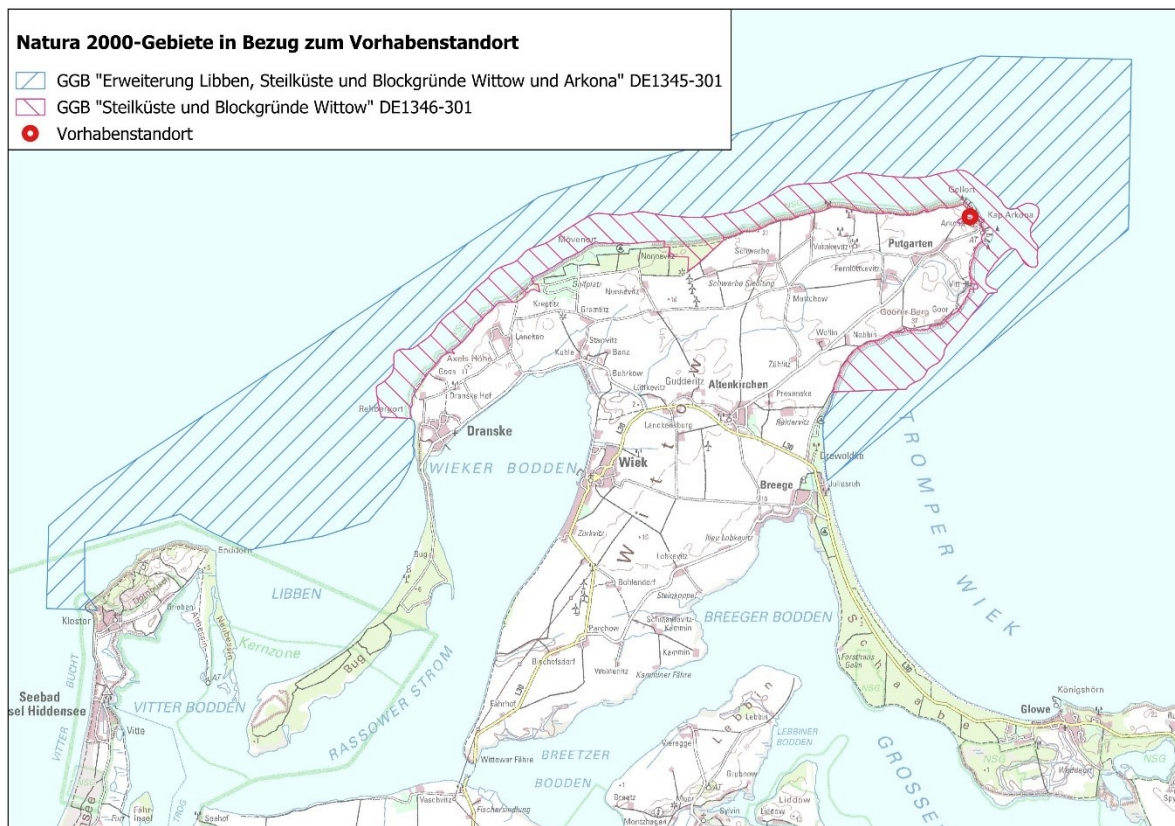


Abbildung 1: Räumlicher Bezug des Vorhabenstandorts zur Schutzgebietskulisse Natura 2000 an der Nordküste Rügens

Die nachfolgende Tabelle listet die wesentlichen Merkmale des GGB auf Grundlage des Standarddatenbogens (StDB) mit Stand Mai 2020 auf (LUNG 2020).

Tabelle 2: Gebietsmerkmale des GGB (nach StDB, LUNG 2020)

Gebietsmerkmale	
Größe	1.848 ha
Gebietscharakteristik	Eine langgestreckte, charakteristische Steilküstenformation, die bei Dranske mit einem kleinen Kliff beginnt und mit der mächtigen Steilküste von Kap Arkona ihren Höhepunkt findet. Den Klippen sind Geröll- und Blockpackungen vorgelagert.
Bedeutung	Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT, Verbindungsfunktion, großflächige Komplexbildung, weitgehend ungestörte Biotop- und Habitatentwicklung

Gebietsmerkmale	
Erhaltungsmaßnahmen	Erhalt und teilweise Entwicklung mariner -, Offenland- und Wald-LRT, Erhalt der natürlichen Küstendynamik, der vorhandenen Bodenstruktur und des angespülten Materials, Vermeidung von Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Steilküste sowie land- und seeseitig angrenzender Bereiche, Erhaltungs- bzw. vorrangige Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme bzw. Sicherung extensiver Beweidung mit Schafen auf den Flächen des LRT 6210 sowie der Kreptitzer Heide, Erhalt der Habitate von Kammmolch und Rotbauchunke, Information der Besucher sowie Kontrolle und Durchsetzung der auf der Grundlage der NSG-Verordnung bestehenden Lagerungs-, Betretungs- und anderer Verbote.
Belastungen mit starker Auswirkung	Trittbelastung (Überlastung durch Besucher), Sport und Freizeit (Outdoor-Aktivitäten), Camping- und Caravanplätze, Holzeinschlag, Kahlschlag

4.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

4.2.1 Schutzgebietserklärung

Mit dem Erlass der Natura 2000-LVO M-V² am 09.08.2016 werden

- alle Gebiete von M-V, die im Amtsblatt der EU-Kommission als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht wurden – und somit auch das zu betrachtende Schutzgebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ –

als Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu

- Besonderen Schutzgebieten nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL

erklärt (§ 4 Abs. 1 Natura 2000-LVO M-V).

Diese Erklärung stellt in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V die zentrale Schutz- und Erhaltungsregelung für die Natura 2000-Gebiete dar, die nach europäischem Recht erforderlich ist. Bei § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V handelt es sich um eine Generalklausel, deren konkrete Zielrichtung sich erst aus dem Zusammenwirken mit den Erhaltungszielen gemäß § 6 Natura 2000-LVO M-V ergibt, die in Anlage 4 für die GGB jeweils gebietsspezifisch festgesetzt werden.

4.2.2 Schutzzweck

Nach § 4 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V ist der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „... *der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4* ...“ der Natura 2000-LVO M-V.

4.2.3 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile

Nach § 6 Natura 2000-LVO M-V gilt für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: *„Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“*

² Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus der Erklärung des Natura 2000-Gebiets zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, sofern die darin formulierten Schutzzwecke und den dazu erlassenen Vorschriften die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigen. Mit dem Erlass der Natura 2000-LVO M-V liegt eine derartige Schutzgebietserklärung vor.

Die generelle Regelung über die Erhaltungsziele des § 6 entfaltet in Verbindung mit den Inhalten der Anlage 4 jeweils gebietsspezifische Wirkung. Die Regelung geht auf die gesetzliche Begriffsbestimmung von Erhaltungszielen in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zurück³, wobei über den Verweis auf die Anlage 4 die Verbindung zu § 33 (Verschlechterungsverbot) und § 34 Abs. 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung), die jeweils auf die maßgeblichen Bestandteile abstellen, gewährleistet wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die in der Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V für das GGB „Steilküste und Blockgründe Wittow“ aufgeführten maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Dabei werden die Auflistungen der zu schützenden Lebensraumtypen und Zielarten durch Angaben zu deren Erhaltungszuständen (EhZ) und schutzobjektbezogenen Erhaltungszielen (ErZ) aus dem FFH-Managementplan (MP, STALU VP 2011; s.a. Kapitel 4.2.4) bzw. dem FFH-Managementplan für den Teilbereich Wald (MP-Wald, LFOA MV 2008) sowie aus dem Standarddatenbogen (StDB) mit Stand Mai 2020 ergänzt (LUNG 2020).

Tabelle 3: *Maßgebliche Bestandteile des GGB „Steilküste und Blockgründe Wittow“ nach Anlage 4 Natura 2000-LVO M-V*

Code ⁴	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften	EhZ ⁵ (StDB)	EhZ (MP)	ErZ ⁶ (MP)
Lebensräume des Anhang I der FFH-RL					
1170	Riffe	▪ natürlicher exponierter Hartboden aus Blöcken der eiszeitlichen Geschiebe, meist freigelegt durch natürliche Küstendynamik ▪ häufig Mosaik aus Hartböden und Sanden ▪ Besiedlung durch lebensraumtypisches benthisches Pflanzen- und Tierarteninventar sowie Arten des Lückensystems	B	B	Erhalt
1210	Einjährige Spülsäume	▪ Strandabschnitte mit einjährigen salztoleranten und nitrophilen Pionierpflanzen auf angeschwemmtem organischem Material ▪ schmale, lineare, wallartige Ablagerungen oberhalb der Mittelwasserlinie an offenen Stränden, an Röhrichtufern ▪ natürliche Küstenstruktur mit Wellen- und Wasserstandsdynamik und Nachlieferung von natürlichem mineralischen und organischen Material ▪ lebensraumtypisches Tierarteninventar	B	im Erfassungszeitraum 2010 nicht vorhanden	
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	▪ Strandabschnitte aus überwiegend Block-, Geröll- und Kiessubstraten mit salztoleranten und nitrophilen, mehrheitlich ausdauernden lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarteninventar	A	A	Erhalt

³ In § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG werden Erhaltungsziele als Ziele definiert, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I bzw. einer Art des Anhang II der FFH-RL für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Dabei ist im Sinne von Art. 1 lit. a FFH-RL unter Erhaltung nicht nur der statische Schutz, sondern auch ggf. die Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten zu verstehen, insbesondere sofern seit der Gebietsmeldung Verschlechterungen eingetreten sind.

⁴ * = prioritär nach Anh. I bzw. II FFH-RL

⁵ Erhaltungszustand (EhZ) nach Standarddatenbogen (StDB, Mai 2020) und FFH-Managementplan (MP, Stand 2011) bzw. FFH-Managementplan für den Teilbereich Wald (MP-Wald, Stand 2008): A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig

⁶ Erhaltungsziele (ErZ) nach FFH-Managementplan: Erhalt = Sicherung des Status quo, W = Wiederherstellung des günstigen EhZ, vE = vorrangige Entwicklung eines günstigen EhZ, wE = wünschenswerte Entwicklung eines günstigen EhZ

Code ⁴	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften	EhZ ⁵ (StDB)	EhZ (MP)	ErZ ⁶ (MP)
		ungehinderter Brandungseinfluss mit regelmäßiger Nachlieferung von natürlichem mineralischen und organischen Material			
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	- Moränen-Steilküste und Kreide-Steilküste mit lockerem Bewuchs von Pionierrasen, Steilhanggebüsch und Hangwäldern und lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - natürliche Abbruchdynamik sowie Kliffranddünenbildung durch ungehinderte Brandung an aktiven Kliffen - flächiger Bewuchs durch vorgelagerte Dünen, Strandwälle oder Verlandungszonen an inaktiven Kliffs	B	B	Erhalt
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritima)	Auf Küstenüberflutungsmooren: - mäandrierende Priele/ Prielsysteme, die den episodischen Brackwasserzu- und -ablauf gewährleisten - abwechslungsreiches Relief - Vegetationszonierung von der unteren bis zur oberen Salzwiesenzone mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar In Anlandungsbereichen der Außenküsten: - bei Hochfluten noch überflutete wechselhaline Standorte mit periodisch wasserführenden Senken (Röten), Abflussrinnen (Prielen) sowie Refen und Riegen der Strandwälle - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar entsprechend der Salinität des angrenzenden Gewässers	B	B	Erhalt
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Amphiphila arenaria</i>)	- Sandaufwehungen mit typischem Dünenrelief im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder Boddengewässer - natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung (Einblasung) - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar	C	C	wE
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	- Sandaufwehungen mit Dünenrelief im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder Boddengewässer - weitgehendes Fehlen von Gehölzen - natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung vom Strand (seeseitig mit neuen Primär- und Weißdünen) - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar	B	B	Erhalt
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	- Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime - lebensraumtypische submerse Vegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	B	B	Erhalt
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia)	- natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen - Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar	C	C	vE

Code ⁴	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften	EhZ ⁵ (StDB)	EhZ (MP)	ErZ ⁶ (MP)
		Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß			
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	- krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teil-weise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und –mergelreiche Moränenflächen, nährstoff-reichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander) - struktureiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar	A	A	Erhalt
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	- edellaubholzreiche Mischwälder auf Standorten steiler Hänge (Durchbruchstäler von Bächen und Flüssen der Endmoräne, in Übergängen von Hochflächen der kuppigen Grundmoräne und der Endmoräne zu ebenen Moränenflächen sowie zum Sander, zu Seen steil abfallende Hänge und Erosionsrinnen an Beckenrändern) - struktureiche Bestände - hinreichend hoher Anteil an mehrschichtigen Beständen in der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar	nicht enthalten	B	Erhalt
Arten des Anhang II der FFH-RL					
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	- ausreichend besonnte, fischfreie bzw. –arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August - Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen - gut entwickelte Submersvegetation und struktureiche Uferzonen - geeignete Sommerlebensräume - geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä. im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume - durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	B	B	Erhalt
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	- flache und stark besonnte, fischfreie bzw. - arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand - Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen - Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate - geeignete Winterquartiere (struktureiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer - geeignete Sommerlebensräume - durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	B	B	Erhalt

Code ⁴	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften	EhZ ⁵ (StDB)	EhZ (MP)	ErZ ⁶ (MP)
1364	Kegelrobbe (<i>Halychoerus grypus</i>)	▪ ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)	B	B	Erhalt
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	▪ nahrungsreiche Küstengewässer, frei von Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen	Kategorie D (nicht signifikant) und damit keine Angabe von EhZ und ErZ, da keine relevanten Vorkommen angenommen werden.		

4.2.4 Managementplanung

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind „...**Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können**, ...“ unzulässig. Dabei ist im Sinne von Art. 1 lit. a FFH-RL unter Erhaltung nicht nur der statische Schutz, sondern auch ggf. die Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten zu verstehen, was auch als ausdrückliches Ziel in der FFH-RL formuliert ist (s. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). Die diesbezüglich erforderlichen Sicherungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Managementplan zum Schutzgebiet festgelegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Entsprechend wird auch in der Natura 2000-LVO M-V auf die Managementplanung abgestellt. Darin heißt es unter § 9: **Die zuständige Naturschutzbehörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit nach den dafür geltenden Regelungen für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.**“

Für das GGB „Steilküste und Blockgründe Wittow“ wurde am 21.12.2011 ein Managementplan durch das Umweltministerium M-V erlassen (STALU VP 2011). Für den Teilbereich Wald wurde der Managementplan in 2008 durch die Landesforst erstellt (LFOA MV 2008).

Bei Planungen stellen damit die verbindliche Fach- und Handlungsgrundlage für die Naturschutzverwaltungen dar. Bis heute sind keine Nachträge oder Aktualisierungen zur Beteiligung in der Öffentlichkeit ausgelegt oder bekannt gemacht worden, so dass die in den Managementplänen formulierten Aussagen bis auf Weiteres eine verbindliche Gültigkeit aufweisen.

Im Managementplan wird der **Schutzzweck** für das GGB folgendermaßen formuliert (STALU VP 2011):

„Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ ist die Erhaltung und teilweise Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee und der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Wald-Lebensraumtypen mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Kegelrobbe und Schweinswal im marinen Bereich insbesondere Kammolch und Rotbauchunke im terrestrischen Bereich zählen.

Dem Erhalt und der Entwicklung des prioritären LRT Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) mit seiner Magerrasenvegetation sowie des verbuschungsgefährdeten LRT Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ihnen ist gegenüber konkurrierenden Erhaltungszielen (z. B. Zulassen der natürlichen Sukzession) der Vorrang zu geben. Da die Entwicklungsziele des prioritären LRT Graudüne und des LRT Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) mit den in den NSG-Verordnungen genannten Schutzzielen vereinbar sind und gleichartige Erhaltungs-, bzw. Entwicklungsmaßnahmen bedingen, sind diesbezügliche Konflikte nicht zu erwarten.

Der günstige Erhaltungszustand des großflächigen LRT Riffe ist zu sichern. Voraussetzung dafür ist der Schutz der

Morphologie und Küstendynamik vor weiteren Beeinträchtigungen sowie die Einhaltung der bestehenden NSG-Verordnungen.

*Der überwiegend günstige Erhaltungszustand der untrennbar mit der Ostsee verbundenen LRT Einjährige Spülsäume, Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände und Atlantik-Felsküsten und Ostseefels- und Steilküsten mit Vegetation ist zu sichern. Grundvoraussetzung dafür ist auch hier die Sicherung der ungestörten Küstendynamik, die den Ablauf der natürlichen Dünenentwicklung gewährleistet sowie die Einhaltung der bestehenden NSG-Verordnungen (u. a. Betretungsverbot außerhalb der Wege, vgl. Kap. I.1.3). Hinsichtlich der Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*) sind Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen, die vorrangig in der Beseitigung von Beeinträchtigungen infolge der Strandnutzung und der verstärkten Kontrolle der Einhaltung der NSG-Verordnungen bestehen.*

*Der günstige Zustand des für die Abtragsküste charakteristischen LRT Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) in ihrer natürlichen, nicht nutzungsbedingten Ausprägung ist durch das Zulassen der natürlichen Küstendynamik sowie die Einhaltung der NSG-Verordnung (u. a. Betretungsverbot außerhalb der Wege) zu erhalten.*

Die günstigen Erhaltungszustände für die Anhang II-Arten Kammmolch und Rotbauchunke sind zu erhalten.“

Für den Teilbereich Wald wird der Schutzzweck wie folgt definiert (LFOA MV 2008):

„Nach § 18 Abs. 1 LNatG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a. Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,*
- b. die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,*
- c. die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,*
- d. die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.“*

Auf Grundlage der schutzobjektbezogenen Erhaltungsziele (vgl. Tabelle 3) formulieren die Managementpläne für die im Schutzgebiet zu schützenden Lebensraumtypen und Zielarten funktionsbezogene Erhaltungsziele, aus denen wiederum Managementmaßnahmen zur Anwendung in der Praxis abgeleitet werden. Diese werden nachfolgend für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Lebensraumtypen und Zielarten aufgeführt (s. Kapitel 5.2).

4.2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000

Das GGB „Steilküste und Blockgründe Wittow“ DE 1346-301 liegt in enger Verzahnung mit dem GGB „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ DE 1345-301 vor. Letzteres stellt die seewärtige Fortführung des ersteren dar. Entsprechend teilen sich beide Gebiete den LRT Riffe sowie die pelagisch lebenden Zielarten der Meeressäuger.

Der Erhaltungszustand der marinen Schutzobjekte des GGB DE 1346-301 ist somit eng mit dem Erhaltungszustand derselben Schutzobjekte im GGB DE1345-301 korreliert. Die Unterteilung der durch beide Gebiete abgedeckten Lebensräume und Habitate in zwei GGB ist somit eher durch die Meldehistorie der Natura 2000-Gebiete in M-V als fachlich begründet.

5 Ermittlung und Bewertung vorhabenbedingter Betroffenheiten

5.1 Ermittlung betrachtungsrelevanter Schutzobjekte des GGB

Die Grenze des sich entlang der Außenküste Nordrügens erstreckenden GGBs liegt etwa 60 m östlich des Vorhabenbereichs (Abbildung 2). Weiterhin gehört zum GGB eine kleinflächige Exklave, die innerhalb des NSG „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ und in etwa 100 m Entfernung zum Vorhabenbereich liegt.



Abbildung 2: Lokale Schutzgebietskulisse in Bezug zum Vorhabenbereich

Das Vorhaben befindet sich somit außerhalb des Schutzgebiets. Bei dieser Fallkonstellation sind Betroffenheiten von Erhaltungszielen des GGB prinzipiell auf zwei Wegen möglich:

- Einerseits könnten die Wirkräume der Vorhabenwirkungen bis in das Schutzgebiet hineinreichen und zu direkten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Zielarten führen.
- Andererseits wären Betroffenheiten von Erhaltungszielen dann prinzipiell möglich, wenn in den Eingriffsbereichen außerhalb des GGB Lebensraumstrukturen und -funktionen vorhanden sind, die maßgeblich zur Wahrung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des GGB zu schützenden Lebensräume und Arten sind.

Die Ermittlung betrachtungsrelevanter Schutzobjekte fokussiert somit darauf, welche Vorkommen von LRT bzw. Habitaten für Zielarten im erweiterten Umfeld des Vorhabenbereichs auf Grundlage der Angaben in den Managementplänen verbreitet sind (vgl. nachfolgende Abbildung 3). So werden die ostseeseitigen Kliffs in StALU VP (2011) dem **LRT 1230 (Steilküste)** zugeordnet. Das in der Exklave und somit im NSG liegende Grünland wird als **LRT 6210 (Kalktrockenrasen)** ausgewiesen. Weiterhin stellt das in der Exklave liegende Kleingewässer

ein Habitat für **Kammolch** und **Rotbauchunke** dar.

Die Ausweisung der Exklave als Bestandteil des ansonsten sich an der Küstenlinie entlang erstreckenden GGBs ist durch diese Vorkommen begründet. Im Rahmen der Bestandserfassungen für die Managementplanung in 2010 stellte das Kleingewässer für die Rotbauchunke das einzige Reproduktionsgewässer und für den Kammolch eines von insgesamt nur zwei Reproduktionsgewässern im GGB dar (STALU VP 2011). Der LRT 6210 ist außerhalb der Exklave kleinflächig nur an zwei weiteren Standorten (Jaromarsburg am Kap Arkona, nordwestlich von Drankse) anzutreffen. Der LRT 6210 befindet sich jedoch nur in der Exklave in einem günstigen Erhaltungszustand. An den beiden anderen Standorten wird der Erhaltungszustand als ungünstig bewertet.

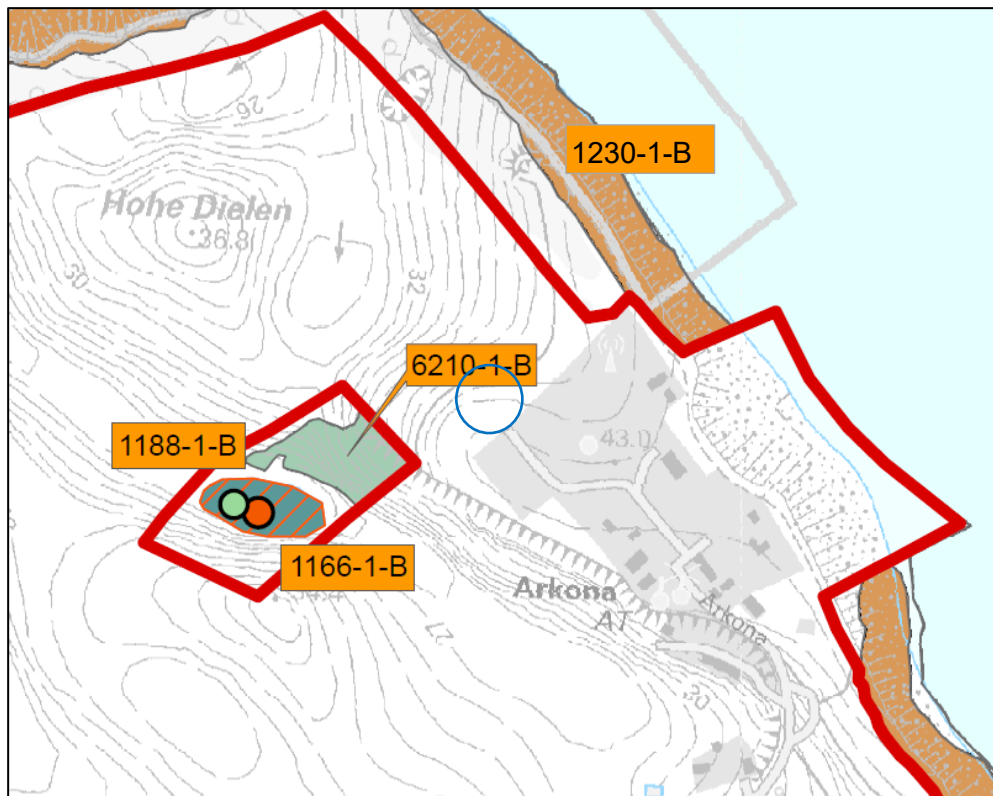


Abbildung 3: Verbreitung von Schutzobjekten des GGB in Bezug zum Vorhabenbereich (blauer Kreis) nach STALU VP (2011)

5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele und Managementmaßnahmen für die betrachtungsrelevanten Schutzobjekte des GGB

Nachfolgend werden für die vorangehend als betrachtungsrelevant ermittelten Schutzobjekte des GGB die im Managementplan formulierten funktionsbezogenen Erhaltungsziele und Managementmaßnahmen dargestellt (STALU VP 2011). Die Kategorisierung der Erhaltungsziele (Sicherung, Wiederherstellung, vorrangige oder wünschenswerte Entwicklung) entspricht dabei der Methodik des Fachleitfadens zur Managementplanung in M-V (MLUV M-V 2012).

▪ LRT 1230 Steilküste

Sicherung/ Erhaltung
– „Erhalt der natürlichen Küstendynamik und Vermeidung von Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Steilküste sowie land- und seeseitig angrenzender Bereiche.“ – Einhaltung der NSG-Verordnungen „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ und „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“
Maßnahmen
– Erhalt der natürlichen Küstendynamik und Vermeidung von Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Steilküste sowie land- und seeseitig angrenzender Bereiche – Beachtung des gesetzlichen Biotopschutzes

▪ LRT 6210 Kalktrockenrasen

vordringliche Entwicklung
– „Ersteinrichtung und Wiederaufnahme extensiver Beweidung mit Schafen“
Maßnahmen
– Ersteinrichtung und Wiederaufnahme extensiver Beweidung mit Schafen in den Hohen Dielen bei Arkona

▪ Kammmolch

Sicherung/ Erhaltung
– „Erhalt des günstigen Zustandes der Habitate des Kammmolches durch Kleingewässersanierung in den Hohen Dielen.“
Maßnahmen
– Sanierung der Kleingewässer in den Hohen Dielen

▪ Rotbauchunke

Sicherung/ Erhaltung
– „Erhalt des günstigen Zustandes der Habitate der Rotbauchunke durch Kleingewässersanierung in den Hohen Dielen.“
Maßnahmen
– Sanierung der Kleingewässer in den Hohen Dielen

5.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des GGB

5.3.1 Umgebungsschutz LRT 1230

Der Vorhabenbereich weist keine Strukturen auf, die funktional bedeutsam für die Vorkommen des LRT 1230 innerhalb des GGB sind. Der Vorhabenbereich liegt des Weiteren mehr als 100 m abseits der Vorkommen des LRT 1230 am Kap Arkona. Baubedingt kommt es zu keiner Annäherung von Baufahrzeugen und Bauarbeitern zur Steilküste. Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen im LRT finden nicht statt.

Die Steilküste ist durch den Küstenwaldstreifen bzw. durch den Siedlungsbereich am Kap Arkona gegenüber den Vorhabenbereich abgeschirmt. Eine Relevanz von akustischen oder visuellen Störwirkungen gegenüber charakteristischen Tierarten des LRT 1230 (Uferschwalbe, LRT-STECKBRIEF DES LUNG MV⁷) ist deshalb nicht zu erkennen.

Eine Indikation, dass das Vorhaben den für den LRT 1230 formulierten Erhaltungszielen oder Managementmaßnahmen (Erhalt der natürlichen Küstendynamik und Vermeidung von Erschließungsmaßnahmen, vgl. Kapitel 5.2) entgegensteht, liegt nicht vor. Die Verbote der NSG-VO (NordWittNatSchGV MV) werden eingehalten.

Zusammenfassend werden somit Beeinträchtigungen im Umgebungsschutz des GGB in Bezug zum LRT 1230 ausgeschlossen. **Das Vorhaben steht somit den schutzobjektbezogenen Erhaltungszielen, d.h. der Sicherung des Status quo für den LRT 1230 innerhalb des GGB, nicht entgegen.**

5.3.2 Umgebungsschutz LRT 6210

Die Flächen des LRT 6210 in der GGB-Exklave sind Teil einer Grünlandfläche, die sich über die gesamte Exklave in das NSG und somit auch in den Vorhabenbereich erstreckt (vgl. Abbildung 2). Es ist somit in Erwägung zu ziehen, dass der Grünlandanteil im Vorhabenbereich Merkmale eines LRT 6210 aufweisen könnte.

Der Vorhabenbereich ist jedoch im Vergleich zu den Grünlandstandorten im NSG bzw. GGB durch Vertritt von Weidetieren stark vorbelastet. Dies ist damit zu begründen, dass hier den Schafen extern hergestelltes Futter bereitgestellt wird. Weiterhin befindet sich hier eine Viehtränke. Diese Vorbelastung spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Biotopkartierung wider (GRÜNBLAU-LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2026).

Ggf. ergänzen mit Ergebnisse Biotopkartierung

Es liegt somit keine Indikation vor, dass im Vorhabenbereich Lebensraumstrukturen und –funktionen vorhanden sind, die maßgeblich zur Wahrung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 6210 innerhalb des GGB sind.

Vom Vorhaben gehen des Weiteren keine Stoffemissionen aus, die zu betrachtungsrelevanten Einträgen von Schad- und Nährstoffen führen könnten.

Das charakteristische Tierarteninventar setzt sich aus Wirbellosen zusammen (LRT-STECKBRIEF DES LUNG MV). Betroffenheiten über akustische oder visuelle Fernwirkungen werden aufgrund der Entfernung von mehr als 100 m zur GGB-Exklave ausgeschlossen.

Schließlich greift das Vorhaben nicht in die Grünlandbewirtschaftung im NSG bzw. in der GGB-Exklave ein. Das Vorhaben stellt folglich kein Hindernis für die für den LRT 6210 formulierten Erhaltungsziele bzw. für die Umsetzung einschlägiger Managementmaßnahmen (extensive Beweidung mit Schafen, vgl. Kapitel 5.2) dar.

⁷ <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/lebensraumschutz/ffh-lrt/>

Zusammenfassend werden somit Beeinträchtigungen im Umgebungsschutz des GGB in Bezug zum LRT 6210 ausgeschlossen. **Das Vorhaben steht somit den schutzobjektbezogenen Erhaltungszielen, d.h. der Sicherung des Status quo für den LRT 6210 innerhalb des GGB, nicht entgegen.**

5.3.3 Umgebungsschutz Kammmolch und Rotbauchunke

Im Rahmen der Bestandserfassungen für die Managementplanung in 2010 stellte das Kleingewässer für die Rotbauchunke das einzige Reproduktionsgewässer und für den Kammmolch eines von insgesamt nur zwei Reproduktionsgewässern im GGB dar (STALU VP 2011). Im Jahr 2026 gelangen hingegen keine Nachweise beider Arten in diesem Teilgebiet (GRUNEWALD 2026).

Aufgrund der für die vorliegende FFH-VVU zugrunde zu legenden Fachplanung des Managementplans kommt dem Kleingewässer in der GGB-Exklave dennoch nach wie vor eine maßgebliche Bedeutung für den Erhaltungszustand beider Zielarten im gesamten GGB zu. Die für beide Zielarten formulierten Erhaltungsziele und Managementmaßnahmen betreffen daher die Sanierung dieses Kleingewässers.

Das Vorhaben führt zu keinen Flächenbeanspruchungen am Kleingewässer oder in dessen unmittelbaren Umgebung. Vom Vorhaben gehen des Weiteren keine Stoffemissionen aus, die zu betrachtungsrelevanten Einträgen von Schad- und Nährstoffen in das Gewässer führen könnten. Das Vorhaben steht somit einer Sanierung des Kleingewässers und folglich den für die Zielarten definierten Erhaltungsziele und Managementmaßnahmen nicht entgegen.

Das Kleingewässer in seiner Funktion als Reproduktionsgebiet steht im funktionalen Zusammenhang mit seiner erweiterten Umgebung, da hier – insbesondere in Assoziation mit Gehölzstrukturen – die Landlebensräume beider Zielarten liegen. Es ist daher mit Wechselbewegungen beider Arten zwischen dem potenziellen Laichgewässer und den Landlebensräumen außerhalb des GGB zu rechnen.

Der Vorhabensbereich liegt zwar innerhalb dieses Funktionsraumes, es führt jedoch zu keiner signifikanten Zerschneidung von Funktionsbeziehungen zwischen den Reproduktionsgewässern und den Landlebensräumen. Es sind ausreichend unzerschnittene Wanderrouten zwischen Gewässer und Gehölzbestände vorhanden (westlich und nördlich von Vorhabensbereich bzw. Zuwegung) bzw. der Vorhabensbereich kann von den Tieren umwandert werden.

Dem in Bezug zum Besonderen Artenschutz relevanten Gefährdungspotenzial für wandernde Einzeltiere insbesondere während der Bauzeit wird mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen begegnet (Amphibienschutzzäune, s. WSA OSTSEE 2026, Artenschutzfachbeitrag). Die ggf. verbleibenden Betroffenheiten liegen somit unterhalb der Reaktions- und Belastungsschwellen der Zielartenpopulationen des GGB.

Zusammenfassend werden somit relevante Beeinträchtigungen im Umgebungsschutz des GGB bezüglich der Zielarten Kammmolch und Rotbauchunke ausgeschlossen. **Das Vorhaben steht somit den schutzobjektbezogenen Erhaltungszielen, d.h. der Sicherung des Status quo für Kammmolch und Rotbauchunke innerhalb des GGB, nicht entgegen.**

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Führt das zu betrachtende Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, kann eine kumulative Betrachtung nur ergebnislos sein, da das zu betrachtende Vorhaben nichts zur Beeinträchtigung des Schutzgebiets beiträgt. Ein im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG behandeltes Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist bei einem Vorhaben, das selbst nicht zur Beeinträchtigung geeignet ist, folglich nicht möglich. Andere Pläne und Projekte sind somit ohne Relevanz (BFG 2019, KIFL ET AL. 2004).

Beeinträchtigungen, die ausschließlich anderen Plänen oder Projekten zuzuordnen sind, sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen. Sie können jedoch kein Anlass für eine vertiefende Prüfung eines Vorhabens sein, das selbst zu keinen Beeinträchtigungen führt (BFG 2019, KIFL ET AL. 2004).

7 Fazit

Aus den projektbedingten Wirkfaktoren lässt sich keine Eignung zur Beeinträchtigung der vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen und Zielarten ableiten. Folglich ergibt sich auch keine Notwendigkeit, Beeinträchtigungen im Rahmen einer Hauptstudie hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG zu bewerten.

Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist (**BNatSchG**).

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist (**WaStrG**).

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - **Natura 2000-LVO M-V**). Vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – **VSGLVO M-V**). Vom 12. Juli 2011.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Nordufer Wittow mit Hohen Dielen". Vom 8. Februar 1994 (**NordWittNatSchGV MV**).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Literatur

BFG & GDWS – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE & GENERALDIREKTION WASSERSTRASSEN UND SCHIFFFAHRT (2019): FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.), Bonn.

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2004.

GRÜNBLOU-LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2026): Errichtung Landradaranlage am Kap Arkona – Biotopkartierung, Potenzialabschätzung Wirbellose.

GRUNEWALD, H. – NATURSCHUTZFACHLICHE GUTACHTEN UND KARTIERUNGEN (2026): Errichtung Landradaranlage am Kap Arkona – Bestandserfassung und Bestandsbewertung Herpetofauna. Im Auftrag des WSA Ostsee.

KIFL, COCHET-CONSULT & TGP – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESellschaft UMWELT, STADT UND VERKEHR - COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LFOA MV - LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (2008): FFH-Gebiet 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“, Managementplan

Teilbereich Wald, 1. Juli 2008.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Standarddatenbogen zum GGB „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (DE 1346-301).

MLUV M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern. Version 3. April 2012.

STALU VP – STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV vom 21.12.2011.

WSA OSTSEE – WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT OSTSEE (2026): Errichtung Landradaranlage am Kap Arkona – Fachbeitrag Artenschutz.

Internet

<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/lebensraumschutz/ffh-lrt/> (Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie), letzter Aufruf im August 2026.